





Merkblatt

Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur – Radverkehrsinfrastrukturförderrichtlinie (RadFörderRL) vom 30.04.2021, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 02.12.2024

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur.

Ziel dieses Förderprogramms ist der Aufbau eines sicheren, in lückenlosen Netzen geplanten und mit geringen Verlustzeiten nutzbaren Radverkehrssystems.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können sein: Gemeinden, Gemeindeverbünde und Landkreise.

Was wird gefördert?

Insbesondere können für folgende Vorhaben Zuwendungen gewährt werden:

- der Neu, Um- und Ausbau von:
 - straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen sowie Radfahr- und Schutzstreifen einschließlich deren baulichen Trennung vom Kfz-Verkehr,
 - eigenständigen Radwegen,
 - Fahrradstraßen und Fahrradzonen,
 - Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung, insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
 - Knotenpunkten, die die Komplexität reduzieren, die Verkehrsströme trennen, eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen und/oder Sichthindernisse konsequent beseitigen, ebenso der Bau von Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Haltelinien.
 - Radvorrangrouten.
- die Sanierung und Ertüchtigung von Radwegen bzw. Radinfrastrukturen und die Beseitigung von Unfallschwerpunkten,
- den Neu-, Um- und Ausbau der Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder von:
 - Abstellanlagen, die eine diebstahlsichere, standfeste und stabile Befestigung von Fahrrädern ermöglichen, wie beispielsweise Anlehnbügel, Doppelstockparksysteme oder Fahrradboxen,
 - Fahrradparkhäusern an wichtigen Quellen/Zielen des Radverkehrs.
- die Ermöglichung des Fahrradparkens (und Pedelecparkens mit Lademöglichkeit) an den Schnittstellen zum öffentlichen Personenverkehr mit Bus und Bahn,
- betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs oder des Verkehrsflusses für den Radverkehr.
- Zuwendungen können im begründeten Einzelfall für Fußverkehrsvorhaben gewährt werden, welche baulich vom Radverkehr getrennt sind. Voraussetzung sind, dass der Anteil der Ausgaben für Vorhaben des Fußverkehrs geringer sind als der Anteil der Ausgaben für den

Radverkehr und es sich um ein gemeinsam geplantes und gebautes Rad- und Fußverkehrsvorhaben mit inhaltlichem Verbund handelt.

 Zuwendungen können im begründeten Einzelfall zudem für gemeinsame Geh- und Radwege gewährt werden, sofern die Herstellung eines getrennten Radweges baulich nicht umsetzbar oder unverhältnismäßig ist.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuweisung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendungen betragen in der Regel bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweiligen Vorhabens; bei finanzschwachen Gemeinden bis zu 90 %.

Zuwendungen für die Sanierung und Ertüchtigung von Radwegen bzw. Radinfrastrukturen und die Beseitigung von Unfallschwerpunkten können gewährt werden, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei finanzschwachen Gemeinden mindestens 10.000,00 EUR und bei nicht finanzschwachen Gemeinden mindestens 30.000,00 EUR betragen.

Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet oder weggefallen ist. Der Bewertung, ob die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune gefährdet oder weggefallen ist, wird das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) mit den Daten der aktuellen Haushaltsplanung zugrunde gelegt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Antrag auf Bewilligung ist formgebunden Die Bewilligungsbehörde stellt auf ihrer Internetseite ein Formular zur Verfügung, das nach dem elektronischen Absenden innerhalb von 14 Tagen unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden ist. Anlagen zum Antrag sind ausschließlich auf elektronischem Weg einzureichen.

Vergabe von Planungsleistungen

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei **Planungsleistungen** gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

Ansprechpartner

Maik Börner 0385 6363-1294 | Maik.Boerner@lfi-mv.de Melanie Düring 0385 6363-1408 | Melanie.Duering@lfi-mv.de